

14.04.98**Wi - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von
Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)****A. Zielsetzung**

Ziel der Verordnung ist die Umsetzung der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36) in nationales Recht.

Die Richtlinie bezweckt, den Energieverbrauch von Haushaltskühl- und -gefriergeräten durch eine verbesserte Energieeffizienz weiter zu verringern. Gleichzeitig soll Handelshemmnissen im Binnenmarkt entgegengewirkt werden, die sich aus isolierten nationalen Regelungen der EU-Mitgliedsstaaten auf diesem Gebiet ergeben können.

Deutschland ist verpflichtet, die Vorschriften der Richtlinie 96/57/EG ab 4. September 1999 anzuwenden.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsentwurf lehnt sich eng an die Regelungen der umzusetzenden Richtlinie 96/57/EG an. Der Energieverbrauch von Haushaltskühl- und -gefriergeräten, die nach dem 3. September 1999 in Verkehr gebracht werden, darf gerätespezifisch zulässige Höchstwerte nicht überschreiten, die unter Heranziehung des Anhangs I der Richtlinie 96/57/EG für die jeweiligen

Geräte zu ermitteln sind. Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie ist dadurch zu dokumentieren, daß an den Geräten eine CE-Kennzeichnung angebracht und eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Kosten bei der Ausführung dieser Verordnung durch Landes- und Kommunalbehörden können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber grundsätzlich im Rahmen der Mittel abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anzusetzen sind.

E. Sonstige Kosten

Die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung kann für Gerätehersteller - in engem Rahmen - Mehrkosten zur Folge haben. Die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Geräte auf dem Binnenmarkt im Verhältnis zu Produkten aus Drittländern wird jedoch durch möglicherweise geringfügig höhere Kosten nicht beeinträchtigt. Sie wird sogar eher verbessert, weil die Einfuhr ineffizienter und deshalb in aller Regel billigerer Geräte künftig nicht mehr zulässig sein wird.

Im Einzelfall können geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Die hierdurch den Verbrauchern erwachsenden Mehraufwendungen amortisieren sich jedoch nach den Schätzungen der Kommission durch die eingesparten Energiekosten innerhalb von nur etwas mehr als einem Jahr infolge des jeweils niedrigeren Verbrauchs der einzelnen Geräte. Deshalb werden durch die Verordnung spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht erwartet.

14.04.98

Wi - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von
Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (431) - 634 00 - En 33/98

Bonn, den 14. April 1998

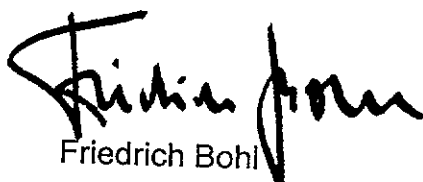
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu
erlassende

Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von
Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von
Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)¹⁾**

vom ...

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1632) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für neue netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte sowie deren Kombinationen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36), nachstehend "Kühlgeräte" genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Kühlgeräte, die

1. auch mit anderen Energiequellen, insbesondere Batterien, betrieben werden können,
2. nach dem Absorptionsprinzip arbeiten,
3. für eine gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder nach besonderen Spezifikationen hergestellt werden.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. September 1996 über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36)

§ 2

Energieverbrauchshöchstwerte

(1) Der Energieverbrauch von Kühlgeräten darf nicht höher sein, als sich nach den Verfahren, die in Anhang I der Richtlinie 96/57/EG angegeben sind, als maximal zulässige Energieverbrauchswerte für die betreffenden Geräte ergibt.

(2) Hersteller von Kühlgeräten haben dafür Sorge zu tragen, daß jedes in Verkehr gebrachte Gerät den nach Absatz 1 maximal zulässigen Energieverbrauchswert einhält. Ist der Hersteller nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, so trifft die Verpflichtung seinen Bevollmächtigten im Europäischen Wirtschaftsraum. Sind weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig, obliegt die Verpflichtung demjenigen, der für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum verantwortlich ist.

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Kühlgeräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie mit einer CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 versehen und
2. für sie eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache ausgestellt ist, aus der hervorgeht, daß das betreffende Gerät die Anforderungen der Richtlinie 96/57/EG erfüllt.

(2) Für das Verfahren und die Pflichten hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der Konformitätsbewertung gelten die Regelungen der §§ 4 und 5 sowie die Anforderungen, die in Anhang II der Richtlinie 96/57/EG aufgeführt sind.

§ 4

CE-Kennzeichnung

(1) Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anlage 1. Die Kennzeichnung ist gut lesbar und dauerhaft auf den Kühlgeräten sowie gegebenenfalls auf der Verpackung anzubringen.

(2) Es dürfen auf Kühlgeräten keine Kennzeichnungen angebracht werden, die hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes mit der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung beeinträchtigen.

(3) Sind Kühlgeräte mit der CE-Kennzeichnung versehen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sie allen Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

(4) Werden Kühlgeräte auch von weiteren deutschen Rechtsvorschriften erfaßt, die auf Richtlinien der Europäischen Union beruhen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, gilt folgendes:

1. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß durch die CE-Kennzeichnung auch die Konformität der Kühlgeräte mit den Bestimmungen dieser anderen Rechtsvorschriften bestätigt wird.
2. Steht nach einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Rechtsvorschriften angezeigt. In diesem Fall müssen in den Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen, die den Kühlgeräten beiliegen, die Nummern der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sein, die den vom Hersteller jeweils angewandten Rechtsvorschriften zu Grunde liegen.

§ 5

Unberechtigte Anbringung der CE-Kennzeichnung

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten nicht oder unberechtigtweise angebracht worden ist, ist der Hersteller verpflichtet, die betreffenden Geräte unverzüglich wieder mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang zu bringen. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Werden Kühlgeräte entgegen einer Aufforderung der zuständigen Behörden nicht unverzüglich mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht, so haben die Behörden die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um das Inverkehrbringen der Geräte einzuschränken oder zu untersagen und zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Die zuständigen Behörden setzen über jede nach Satz 1 getroffene Maßnahme das Bundesministerium für Wirtschaft unverzüglich in Kenntnis, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichtet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Abs. 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, daß ein in Verkehr gebrachtes Kühlgerät den dort genannten Energieverbrauchswert einhält oder
2. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 ein Kühlgerät in Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Kühlgeräte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 3. September 1999 in Verkehr gebracht werden.

(2) Derartige Geräte dürfen jedoch nur dann mit einer CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verkehr gebracht werden, wenn sie dem Anwendungsbereich weiterer Rechtsvorschriften unterfallen, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist. § 4 Abs. 4 Nummer 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Inkrafttreten

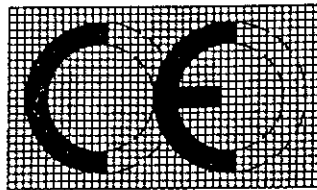
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

CE-KONFORMITÄTSKENNZEICHNUNG

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

Begründung

I. Allgemeines

1. Es wird angestrebt, den Energieverbrauch in Haushalten weiter zu vermindern. Durch die Verwendung möglichst energieeffizienter Haushaltsgeräte werden nachhaltige Beiträge zur sparsamen und rationellen Energieverwendung und damit zum Umweltschutz, insbesondere zur Minderung der CO₂-Emissionen geleistet. In Ergänzung zur Information des Verbrauchers über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten auf Grundlage der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (BGBl. I S. 2616) hat die Energieverbrauchshöchstwertverordnung zum Ziel, daß künftig keine Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräte mehr auf den Markt gelangen, deren Energieverbrauch unverhältnismäßig hoch ist. Durch beide Verordnungen werden Richtlinien von Organen der Europäischen Gemeinschaften in Deutschland umgesetzt.
2. Mit seiner Entscheidung 89/364/EWG vom 5. Juni 1989 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhöhung der Effizienz bei der Elektrizitätsverwendung hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften als Ziele festgelegt, die Verbraucher zur Verwendung von möglichst verbrauchsgünstigen elektrischen Geräten zu bewegen und eine weitere Erhöhung der Effizienz von elektrischen Geräten und Maschinen zu erreichen.

Nachdem die niederländische Regierung im Jahre 1992 im Hinblick auf die Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten die Einführung von nationalen Anforderungen in Aussicht genommen hatte, setzte die Kommission die von den Niederlanden geplante Maßnahme als mögliches Handelshemmnis aus. In der Folgezeit wurden Gespräche zwischen der Kommission und Industrievertretern – insbesondere Vertretern der CECED, des Europäischen Verbandes der Gerätehersteller – unter Heranziehung verschiedener Sachverständiger mit dem Ziel geführt, zu einer freiwilligen Vereinbarung über die Verbesserung der Geräteeffizienz zu kommen. Die Gespräche führten jedoch nicht zum Erfolg. Ende 1994 legte die Kommission einen Vorschlag für eine gemeinschaftsweite Regelung vor (Bundesrats-Drucksache 69/95). Nach-

dem die maximal zulässigen Energieverbrauchswerte, die von der Kommission vorgeschlagen worden waren, im Mitentscheidungsverfahren vom Europäischen Parlament und Rat deutlich verschärft worden waren, wurde am 3. September 1996 die Richtlinie 96/57/EG über Anforderungen im Hinblick auf die Energieeffizienz von elektrischen Haushaltskühl- und -gefriergeräten und entsprechenden Kombinationen (ABl. EG Nr. L 236 S. 36) erlassen, nachfolgend als Richtlinie bezeichnet.

3. Die Mitgliedstaaten sind nach der Richtlinie gehalten, im wesentlichen folgende Verpflichtungen in nationales Recht umzusetzen:

- Der Energieverbrauch von Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräten (nachfolgend als Kühlgeräte bezeichnet), die nach dem 3. September 1999 in Verkehr gebracht werden, darf den gerätespezifisch maximal zulässigen Wert nicht überschreiten, der sich aus Anhang I der Richtlinie für das betreffende Gerät ergibt.
- Die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie ist dadurch zu dokumentieren, daß am Gerät eine CE-Kennzeichnung angebracht und eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt wird.

4. Es ist nicht auszuschließen, daß bei den Herstellern durch die Ausführung der Verordnung Kosten entstehen. Hierzu ist zunächst allerdings darauf hinzuweisen, daß dies grundsätzlich nicht zu vermeiden ist, denn Alternativen zur erforderlichen Umsetzung zwingenden Gemeinschaftsrechts in deutsches Recht gibt es nicht. Zur möglichen Höhe dieser Kosten haben die beteiligten Wirtschaftsverbände bei einer vom Bundesministerium für Wirtschaft durchgeführten Umfrage keine Angaben gemacht. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß effizientere Geräte, wie sie nach dem 3. September 1999 nur noch zugelassen sind, in der Herstellung allenfalls 1 bis 2 % teurer werden. In vielen Fällen werden derartige Geräte von den Herstellern schon heute angeboten, so daß zumindest keine zusätzlichen Entwicklungskosten anfallen dürften. Die Wettbewerbsfähigkeit dieser Geräte auf dem Binnenmarkt wird im Verhältnis zu Produkten aus Drittländern durch mögliche höhere Kosten nicht beeinträchtigt werden. Sie wird sogar eher verbessert, weil die Einfuhr ineffizienter und deshalb in aller Regel billigerer Kühlgeräte künftig nicht mehr zulässig sein wird.

Im Einzelfall können geringfügige Verbraucherpreiserhöhungen zwar nicht ausgeschlossen werden. Die hierdurch den Verbrauchern erwachsenden Mehraufwendungen amortisieren sich jedoch nach den Schätzungen der Kommission durch die eingesparten Energiekosten innerhalb von nur etwas mehr als einem Jahr infolge des jeweils niedrigeren Verbrauchs der einzelnen Geräte. Deshalb werden durch die Verordnung spürbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht erwartet.

Bei der Ausführung der Verordnung können vereinzelt bei Landes- bzw. Kommunalbehörden Kosten entstehen. Deren Höhe kann derzeit in Ermangelung von Erfahrungen nicht abgeschätzt werden. Sie dürften aber im Rahmen der Mittel abdeckbar sein, die für die üblichen Überwachungsaufgaben anzusetzen sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 regelt den sachlichen Geltungsbereich der Verordnung und nimmt dazu Bezug auf Anhang I der Richtlinie.

Die in Absatz 2 Nr. 1, 2 und 3, 2. Halbsatz festgelegten Ausnahmen beruhen auf Artikel 1 der Richtlinie.

Die Ausnahme für Geräte, die für eine gewerbliche Nutzung bestimmt sind (Absatz 2 Nr. 3, 1. Halbsatz), ergibt sich aus dem Erwägungsgrund 19 der Richtlinie, nach dem sich der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Geräte „für Lebensmittel“ beschränkt. In der Begründung der Kommission zum Richtlinienvorschlag wird hierzu ausgeführt (VII. auf S. 16 der Bundesrats-Drucksache 69/95): „Kommerziell genutzte Kühl- und Gefriereinrichtungen sind weitaus vielfältiger und eignen sich daher nicht für die Aufnahme in die erstellten Geräteklassen. Bei der Entscheidung für ein bestimmtes Produkt zur kommerziellen Nutzung dürfte der Gesichtspunkt des Energieverbrauchs in jedem Fall eine gewichtige Rolle spielen.“

Zu § 2 (Energieverbrauchshöchstwerte)

§ 2 setzt Artikel 2 der Richtlinie um. Als zentrale Vorschrift der Verordnung begründet § 2 die Verpflichtung, nur solche Kühlgeräte im Sinne des § 1 in Verkehr zu bringen, die den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie im Hinblick auf den maximal zulässigen Energieverbrauchswert genügen.

Diese Verpflichtung muß grundsätzlich der Hersteller des Kühlgeräts erfüllen. Sie kann unter den in Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen aber auch dem Bevollmächtigten des Herstellers oder demjenigen obliegen, der für das Inverkehrbringen verantwortlich ist.

Nach Artikel 8 der Richtlinie hat die Kommission vier Jahre nach der Annahme der Richtlinie, die am 3. September 1996 erfolgte, zu bewerten, ob die Ergebnisse, die aufgrund der Richtlinie erzielt wurden, „den Erwartungen entsprechen“. Zu dem bei dieser Bewertung anzuwendenden Verfahren heißt es in Artikel 8 Satz 2 bis 4:

„Mit Blick auf eine zweite Stufe der Verbesserung der Energieeffizienz prüft die Kommission daraufhin im Benehmen mit den interessierten Kreisen, ob die Festlegung eines zweiten Bündels von Maßnahmen für eine nennenswerte Verbesserung der Energieeffizienz von Haushaltskühl- und -gefriergeräten notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, stützen sich die Maßnahmen in bezug auf die Energieeffizienz sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf Energieeffizienzwerte, die unter den zu diesem Zeitpunkt herrschenden Rahmenbedingungen wirtschaftlich und technisch gerechtfertigt sind. Berücksichtigt werden auch andere Maßnahmen, die zur Steigerung der [Effizienz] von Haushaltskühl- und -gefriergeräten als geeignet erachtet werden.“

Dies umfaßt sowohl die Möglichkeiten für eine freiwillige Vereinbarung mit den Herstellern als auch die eines neuen Kommissionsvorschlags, in dem höhere Anforderungen aufgestellt werden, verbunden mit einem Mandat für die Normierungsbehörden (so die Kommission in der Begründung für Abänderung ihres ursprünglichen Richtlinienenvorschlags - Dok. KOM(95) 638 endg. - 94/0272 (COD) vom 8. Dezember 1995). Mit der sich aus Artikel 8 Satz 2 bis 4 ergebenden Form der Prüfverpflichtung für die Kommission ist im Kompromißwege der deutschen Hauptforderung nach einer möglichst unbürokratischen Regelung Rechnung getragen worden. Diese Haltung hatte in einer deutsche Protokollerklärung zum Einvernehmen des Rates vom 15. Dezember 1995 über den gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie ihren Niederschlag gefunden:

„Die deutsche Regierung unterstützt das Ziel, das vorhandene Energieeinsparpotential bei Kühl- und Gefriergeräten besser zu nutzen. Vor dem Hintergrund, daß eine freiwillige Regelung unter Einschluß der Importeure für die sogenannte erste Stufe der Effizienzsteigerung nicht zustande gekommen ist, stimmt Deutschland der jetzigen Konzeption der Richtlinie zu.

Zu betonen ist aber ausdrücklich, daß die deutsche Regierung eine freiwillige Regelung einer ordnungsrechtlichen Vorschrift vorgezogen hätte. Dazu gehören sowohl freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie als auch Normierungsverfahren auf europäischer Ebene. Die Zustimmung zur Konzeption dieser konkreten Richtlinie darf nicht zum Einstieg in eine neue Bürokratisierungswelle werden. Im Gegenteil, die Bemühungen um Deregulierung und Entbürokratisierung müssen in der Gemeinschaft intensiv fortgeführt werden und auch Eingang in alle aktuellen Rechtsetzungsvorhaben finden.“

Eine freiwillige Vereinbarung der erwähnten Art zur Verbesserung der Energieeffizienz von Geräten ist im Jahre 1997 bereits abgeschlossen und von der Kommission bekanntgemacht worden (ABl. EG Nr. C 12 S. 2). Dabei handelt es sich um eine Erklärung der Mitglieder der EACEM (Europäischer Verband der Consumer Electronics Manufacturers) und verschiedener Importeure, die sich verpflichtet haben, die Verluste von Fernsehgeräten und Videorecordern im Standby-Betrieb bis zum Jahre 2000 deutlich abzusenken. Eine weitere freiwillige Verpflichtungserklärung der CECED (Europäischer Verband der Haushaltsgerätehersteller und verschiedener Importeure) zur Verminderung des Energieverbrauchs, und zwar von Haushaltswaschmaschinen, steht nach Angaben des Verbandes kurz vor ihrem Wirksamwerden.

Zu § 3 (Voraussetzungen für das Inverkehrbringen)

§ 3 beruht auf Artikel 4 und 5 Abs. 1 der Richtlinie.

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Kühlgeräten. Geräte dürfen hiernach nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung nach § 4 Abs. 1 versehen und eine schriftliche Erklärung ausgestellt worden ist, aus der hervorgeht, daß das betreffende Gerät die Anforderungen der Richtlinie erfüllt (EG-Konformitätserklärung). Es reicht danach aus, daß der Hersteller die Konformitätserklärung ausgestellt hat; sie muß nicht jedem in Verkehr gebrachten Gerät beigelegt werden.

Die Einzelheiten hinsichtlich des Verfahrens und der Pflichten der Beteiligten bei der CE-Kennzeichnung und bei der Konformitätsbewertung ergeben sich aus §§ 4 und 5 sowie aus Anhang II der Richtlinie.

Das anzuwendende Konformitätsbewertungsverfahren (Modul A) – Anhang II der Richtlinie – beruht auf dem Grundsatz der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Hersteller. Ein solches Verfahren gilt auch für andere Richtlinien, die auf Kühlgeräte Anwendung finden, wie bei der sogenannten Niederspannungsrichtlinie und bei der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit. Für die Eigenbewertung müssen die Hersteller neben der geforderten Konformitätserklärung technische Unterlagen und begleitende Prüfberichte erstellen, die den zuständigen Behörden bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Einstellung der Produktion des betreffenden Gerätemodells für Nachweiszwecke zur Verfügung gehalten werden müssen; ein solcher Nachweis kann vor allem dann gefordert werden, wenn Zweifel an der Konformität eines bestimmten Gerätemodells bestehen. Diese formellen Verfahren sind einzuhalten, bevor die CE-Kennzeichnung am Gerät angebracht werden darf, das daraufhin in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht und frei gehandelt werden kann.

Zu § 4 (CE-Kennzeichnung)

Mit § 4 Abs. 1 und 2 wird Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt. Die CE-Kennzeichnung ist auf den Kühlgeräten deutlich sichtbar, gut leserlich und dauerhaft anzubringen. Auch die Verpackung ist „gegebenenfalls“ mit der CE-Kennzeichnung zu versehen. Dies dürfte beispielsweise dann erforderlich sein, wenn davon auszugehen ist, daß die Geräte beim Kauf nicht in jedem Fall ausgepackt werden. In Anlage 1 zur Verordnung ist das CE-Zeichen abgebildet und seine Verwendung geregelt.

Durch die Regelung in Absatz 2 sollen eine Verwechslung des CE-Zeichens mit anderen Kennzeichnungen ausgeschlossen sowie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung gewährleistet werden.

Mit den Absätzen 3 und 4 werden Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 5 (Unberechtigter Anbringung der CE-Kennzeichnung)

Mit § 5 werden Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt.

Unberechtigterweise angebracht ist danach ein CE-Zeichen insbesondere dann, wenn das Kühlgerät den sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Energieverbrauchshöchstwert nicht einhält, den Pflichten hinsichtlich der Anbringung der CE-Kennzeichnung nach §§ 3 und 4 nicht nachgekommen oder das Verfahren der Konformitätsbewertung nach Anhang II der Richtlinie nicht eingehalten wurde.

Die Bestimmung schafft für die zuständigen Behörden eine Rechtsgrundlage, um Maßnahmen gegen Hersteller zu ergreifen, die Kühlgeräte in Verkehr bringen, bei denen die CE-Kennzeichnung nicht oder unberechtigterweise angebracht wurde. Diese Befugnis steht in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie, wonach das Inverkehrbringen von Kühl- und Gefriergeräten untersagt oder eingeschränkt werden darf, wenn die Bestimmungen der Richtlinie nicht eingehalten sind. Die Maßnahmen sind unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen gegen den Bevollmächtigten des Herstellers oder gegen denjenigen zu ergreifen, der für das Inverkehrbringen der Kühlgeräte verantwortlich ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Darauf sind somit auch die Befugnisse deutscher Stellen bzw. zuständiger Behörden beschränkt. Dies könnte zu Schwierigkeiten führen, wenn ein Geräte, bei dem die CE-Kennzeichnung nicht oder unberechtigterweise angebracht wurde, in anderen Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht werden weil hiergegen mit nationalen Hoheitsbefugnissen nicht vorgegangen werden kann. Da es ein einheitliches Verwaltungs- und Verwaltungsvollstreckungsrecht der EU noch nicht gibt, bleibt in solchen Fällen nur der Weg über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Diese kann den betreffenden Mitgliedstaat auffordern, gegen ein richtlinienwidriges Inverkehrbringen im Binnenmarkt vorzugehen.

Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird sichergestellt, daß Deutschland seiner aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie sich ergebenden Verpflichtung nachkommen kann, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich über Entscheidungen der zuständigen Behörden zu unterrichten, die das Inverkehrbringen von Kühlgeräten untersagen oder einschränken.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Als wirksames Instrument zur Durchsetzung der Verordnung – und damit der Richtlinie – sind Verstöße gegen wesentliche Verpflichtungen als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße be-
wehrt.

Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezo-
gen hat, übersteigen. Reicht der im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgegebene Bußgeldrahmen
(2 000 DM bei vorsätzlichem bzw. 1 000 DM bei fahrlässigem Verstoß) hierzu nicht aus, so kann
die Behörde im konkreten Fall dieses Höchstmaß überschreiten (§ 17 Abs. 4 OWiG).

§ 7 (Übergangsbestimmungen)

Mit Absatz 1 wird Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt.

Die Regelung in Absatz 2 ist erforderlich, weil in der Anbringung der CE-Kennzeichnung eine
Bestätigung liegen kann, daß das gekennzeichneten Produkts verschiedenen Anforderungen ent-
spricht, die aufgrund von unterschiedlichen Rechtsvorschriften gestellt werden. Bei Kühlgeräten
kann beispielsweise - unabhängig von der Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorlie-
gend umzusetzenden Richtlinie - die Konformität des Geräts mit den Vorschriften der Nieder-
spannungsrichtlinie und der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit zu dokumentie-
ren sein. Insoweit muß eine CE-Kennzeichnung auch für Geräte, die noch nicht die erforderlichen
Energieverbrauchshöchstwerte einhalten, mit der Maßgabe zugelassen werden, daß ein ausdrück-
licher Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 erfolgt.

Zu § 8 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

29.05.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Haushaltskühl- und Haushaltsgefriergeräten
(Energieverbrauchshöchstwerteverordnung - EnVHV)

Der Bundesrat hat in seiner 726. Sitzung am 29. Mai 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 5**Befugnisse der zuständigen Behörden**

- (1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten nicht angebracht worden ist, so trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Diese Maßnahmen können gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte in Verkehr bringt oder vertreibt.
- (2) Stellt die zuständige Behörde fest, daß die CE-Kennzeichnung bei Kühlgeräten unberechtigtweise angebracht worden ist, so erläßt sie die notwendigen Anordnungen, um den Verstoß gegen diese Verordnung zu beheben. Werden Kühlgeräte entgegen einer Anordnung nach Satz 1 nicht unverzüglich mit den Vorschriften dieser Verordnung in Einklang gebracht, so hat die Behörde die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Inverkehrbringen oder den Vertrieb der betreffenden Geräte einzuschränken

oder zu unterbinden oder um zu gewährleisten, daß die Geräte vom Markt genommen werden. Anordnungen und Maßnahmen nach Satz 1 und 2 können gegen Hersteller oder einen der in § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 Genannten, Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden gerichtet werden, der die Geräte vertreibt. Die zuständige Behörde setzt über alle nach Satz 2 getroffenen Maßnahmen das Bundesministerium für Wirtschaft unter Angabe der Gründe unverzüglich in Kenntnis, das die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichtet."

Als Folge

ist § 1 wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen"

b) Nach Absatz 2 ist folgender Absatz 3 - neu - einzufügen:

"(3) Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung ist das erste entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines Kühlgerätes in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für den Vertrieb in diesem Gebiet."

Begründung:

Die Neufassung von Absatz 1 stellt für die zuständigen Behörden klar, daß diese bei fehlender Anbringung einer CE-Kennzeichnung die Möglichkeit haben, auch gegen denjenigen vorzugehen, der die Kühlgeräte vertreibt. Das bedeutet, daß die Behörden im Regelfall gegenüber dem vor Ort ansässigen Händler einschreiten können und nicht darauf angewiesen sind, Maßnahmen gegen denjenigen zu ergreifen, der Geräte außerhalb des örtlichen Wirkungskreises der Behörde in Verkehr bringt.

Die Neufassung von Absatz 2 faßt das abgestufte Vorgehen der zuständigen Behörden beim unberechtigten Anbringen einer CE-Kennzeichnung - wie es in Artikel 6 der umzusetzenden Richtlinie 96/57/EG vorgegeben ist und das in der Vorlage in den Absätzen 1 und 2 geregelt war - in einem Absatz zusammen und läßt zur Erleichterung für die zuständigen Behörden zu, daß behördliche Maßnahmen auch gegenüber demjenigen ergriffen werden können, der die Kühlgeräte vertreibt.